

Schulanzfangszeitung

DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES ÖSTERREICHS

FÜR ALLE SCHULTYPEN

Für das
Schuljahr

2013
2014

**Neuerungen
im Schuljahr
2013/2014**

**Gelungenes Lernen:
Mit Wertschätzung
zum Erfolg**

**Schulentwicklung:
Start einer neuen
Qualitätsinitiative**

**Terminpläne für
Elternvereine, Schule
und Schulpartner**



Alfred Trendl, Präsident des Katholischen Familienverbandes Österreichs

Partnerschaft auf Augenhöhe

Die britische „Times“ adelte ihn als „wohl einflussreichsten Bildungswissenschaftler der Welt“, und auch in Österreich scheint derzeit ein regelrechter Hype um ihn ausgebrochen zu sein: Gemeint ist der neuseeländische Bildungsforscher John Hattie, der bisher erstmalig sämtliche englischsprachige Studien zum Thema Lernerfolg sichtetete, um mittels Empirie die Frage zu beantworten: Was ist guter Unterricht? Es gibt keine pädagogischen Patentrezepte, davon ist auch Hattie überzeugt. Warum die Hattie-Studie Beachtung verdient, lesen Sie auf Seite 3.

Im Lebensraum Schule, der einen zentralen Stellenwert im Leben von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern/ Erziehungsberechtigten einnimmt, braucht es engagierte Pädagoginnen und Pädagogen, die sich als reflektierte Regisseure des Unterrichtsgeschehens verstehen und denen es gelingt, den Unterricht auch aus Sicht der Schülerinnen und Schüler zu betrachten. Es wäre jedoch fatal, wenn Eltern und Lernende sich mit der Rolle der Statisten begnügen und zurücklehnen. Denn am Lernerfolg sind alle beteiligt: Pädagoginnen und Pädagoginnen genau so wie die Schüler und Schülerinnen und deren Eltern.

Schulpartnerschaft ist ohne engagierte Eltern undenkbar. An vielen Schulen sind Eltern als Schulpartner nicht mehr wegzudenken: Sie leisten als aktive Partner einen Beitrag, wenn es um die Gestaltung des Zusammenlebens in der Schule geht, bei der Gewaltprävention, bei der Leistungsbeurteilung und bei der Definition von Leistungsstandards oder beim Ziel, Schulpartnerschaft in dialogischer Form und auf Augenhöhe zu gestalten. Feste Feiern ohne Elternmithilfe? Fast undenkbar! Wenngleich Eltern, Lehrkräfte und Kinder und Jugendliche unterschiedliche Rechte und Pflichten

haben, so verbindet sie ein gemeinsames Ziel: Schule bestmöglich zu gestalten. Denn sie ist mehr als ein Ort, an dem Wissen vermittelt wird. Hier sollen junge Menschen fit werden für eine anspruchsvolle Gesellschaft und ein gelingendes Leben. Zweifelsohne eine große Herausforderung in Zeiten, in denen vieles einem rasanten Wandel unterworfen ist. Umso wichtiger ist es, dass die Schulpartner aktiv mitgestalten.

Zahlreiche Veränderungen im Schul- und Bildungsbereich in den letzten Jahren haben zu hohen Erwartungen geführt. Der Katholische Familienverband wird sich auch im kommenden Schuljahr vehement in Politik und Gesellschaft für die Familien einsetzen. Feedback gehört zu den effektivsten Instrumenten, um den Lernerfolg zu steigern. Ich lade alle Leserinnen und Leser ein, uns Rückmeldung zu geben und mit uns in Kontakt zu treten – trendl@familie.at - vielen Dank!

Ein gutes und erfolgreiches Schuljahr 2013/2014 wünscht
Alfred TRENDL

INHALT:

- 3 Mit Wertschätzung zum (Lern-) Erfolg
- 4 Sie haben die Fragen, wir die Antworten!
- 5 Schulpartnerschaft in der Praxis
- 6 Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertreter
- 7 Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter
- 8 Abkürzungen, Broschürentipp für Elternvertreter
- 8 Aufgaben des Klassen- bzw. Schulforums
- 9 Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses
- 11 Aufgaben der Elternvereine
- 12 Terminplan für Elternvereine, Schulen und Schulpartner
- 17 SQA: Start einer neuen Qualitätsinitiative
- 19 Beihilfen und Unterstützungen
- 23 Familienimagekampagne „Kinder halten Österreich jung!, Adressen und Service der Diözesanverbände
- 24 Wichtige Termine für 2013/2014, „Lesebuch der Zukunft – Familie 2030“

IMPRESSUM: „ehe + familien“ Ausgabe 2a/2013, Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion: Katholischer Familienverband Österreichs, 1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9, Tel. 01-515 52 / 3201, Fax: 01-515 52 / 3699, E-Mail: info@familie.at, www.familie.at **REDAKTION:** Mag. Rosina Baumgartner, Mag. Elisabeth Grabner, **MITARBEIT:** Dr. Josef Grubner, Dipl.-Päd. Hildegard Rath, Ilse Schmid, Maria Smahel **DRUCK:** Rötzerdruck **VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT:** Wien/DVR 0116858 **ANMERKUNG:** Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf männliche und weibliche Personen.

GEFÖRDERT DURCH: BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND

bmwfi
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit Wertschätzung zum (Lern-)Erfolg

Damit unsere Schule gesunden kann, ist es notwendig, die Personen in den Mittelpunkt zu stellen.

Eine alte Lebensweisheit sagt: „Nichts macht erfolgreicher als der Erfolg“. Zu Beginn eines Schuljahres eine wahrlich gute Ansage. Packen wir es als SchulpartnerInnen bewusst an und ermöglichen wir gleich am Anfang geglückte Situationen, in denen nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch die Eltern und die Lehrerinnen und Lehrer in ihre jeweiligen Aufgaben erfolgreich hineinwachsen. Mit ausreichender Wertschätzung von Person zu Person geht es noch besser.

IM MITTELPUNKT: PERSON, NICHT SYSTEM

Dazu brauchen wir allerdings eine „Schule der Person“ und nicht eine des Systems. Die gegenwärtige Schulpolitik versucht sich am „System Schule“ zu orientieren und das verheißt wenig Gutes. Denn sowohl die sündteuren PISA-Testungen, als auch die so genannten Bildungsstandards, die nach demselben Modell gestrickt sind, verschlingen Unsummen an Steuergeldern und bringen nur ein Systemmonitoring. Unsere Schülerinnen und Schüler werden dabei zu „Objekten“ von statistischen Datenbanken. Verantwortungsbewusste Eltern und ernstzunehmende Pädagoginnen und Pädagogen wussten schon immer, dass es ein Irrglaube ist, mit zentralen Messungen die pädagogische Situation vor Ort verbessern zu können.

WERTSCHÄTZUNG BESTIMMT SCHULERFOLG

Sieht man jedoch den Sinn des Pädagogischen nicht in der Systemsteuerung, sondern in der wertschätzenden personalen Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden als individuelle Persönlichkeiten, dann ist diesen jederzeit Wert und Würde beizumessen.

Die lehrenden Persönlichkeiten haben die Aufgabe, die zu vermitteln den Inhalte so zu erschließen, dass sie die lernenden Persönlichkeiten auch verstehen und sich dafür interessieren können. Auch die lernenden Persönlichkeiten sind gefordert: Sie sind aufgerufen, wissen zu wollen und für das Erkannte auch Verantwortung zu übernehmen. Die Letztverantwortung für den Schulerfolg kommt – so befremdlich dies auch klingen mag – den Lernenden zu.

HATTIE: WAS IST GUTER UNTERRICHT?

Dass neben der Elternverantwortung vor allem auch die Persönlichkeit der Lehrerinnen und Lehrer gefragt ist, zählt zwar zum klassischen Selbstverständnis von Schule, wird aber gerne verdrängt. Deshalb ist es umso erfreulicher, wenn dies von der 2008 publizierten Studie „Visible Learning“ des neuseeländischen Bildungsforschers John Hattie untermauert wird. 15 Jahre lang ist der Professor für Erziehungswissenschaften aus 50.000 Einzelstudien der Frage nach dem „guten Unterricht“ nachgegangen. In dem im heurigen Frühjahr auf Deutsch erschienen Werk „Lernen sichtbar machen“ kommen dabei, so Hattie, „den Eltern entscheidende Effekte im Sinne der Ermutigung und der Erwartungen zu, die sie ihren Kindern mitgeben“.



irrisblende

Hattie betont auch die Rolle der Lehrperson bei der Wirksamkeit des Unterrichts. Strukturelle Maßnahmen nehmen bei ihm einen untergeordneten Stellenwert ein, weil sie – so sein Befund – häufig gar nicht oder nur schwach wirksam sind. Die beste Art, so sagt er, die Schule der Zukunft zu optimieren, gelinge nicht über materielle Rahmenbedingungen, wie besondere Schultypen oder finanziell aufwendige Schulausstattung, dies sei zweitrangig. Wesentlich sei ein guter Unterricht und eine stringente Klassenführung: im Zentrum stehen sowohl die Lehrenden, als auch die Lernenden als Persönlichkeiten.

BESINNUNG AUF WESENTLICHES

Unsere Schule wird demnach nur dann gesunden, wenn die personale Qualität der in ihr handelnden Personen (wieder) gesehen und akzeptiert wird. Der Fokus einer zukunftsorientierten Schule liegt in der Ermöglichung von Bildung junger Menschen. Dazu bedarf es eines guten, Lehrperson orientierten Unterrichts in wertschätzender Beziehungs- und Feedbackkultur, in der Schülerinnen und Schüler lernen wollen und von den Eltern bestmöglich unterstützt werden. Die dies ermöglichenden organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sind von der Gesellschaft im ausreichenden Maße zur Verfügung zu stellen.

Josef Grubner



BUCHTIPP

John Hattie, Wolfgang Beywl, Klaus Zierer. **Lernen sichtbar machen**. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe. 2013, 429 Seiten, Preis: ca. 29 Euro.

Sie haben Fragen, wir die Antworten!

Das ganze Jahr über kontaktieren uns Eltern zu den unterschiedlichsten Schul-Themen. Hier eine Auswahl der am häufigsten gestellten Fragen – inklusive unserer Antworten.

FRAGE: ICH HABE MEHRERE KINDER AN EINER SCHULE. MUSS ICH FÜR JEDES VON IHNEN DEN ELTERNVEREINSBEITRAG EINZAHLEN?

Es gibt keine gesetzliche Regelung über die Höhe des Elternvereinsbeitrages bei Geschwisterkindern. Die Empfehlungen der Landesverbände an Mittleren und Höheren Schulen Österreichs sind aber folgende: Wenn mehrere Kinder an einer Schule sind, ist der Beitrag nur ein Mal zu bezahlen, da nicht die Kinder Mitglieder im Elternverein sind, sondern die Eltern. Die Mitgliedschaft, der Elternvereinsbeitrag und die Modalitäten der Unterstützung sind ausschließlich durch die jeweiligen Statuten geregelt.

FRAGE: MEINE TOCHTER HAT HEUER IM APRIL DIE BILDUNGSSTANDARDS-ÜBERPRÜFUNG IN ENGLISCH ABGELEGT. WANN ERFAHREN WIR ENDLICH IHRE TESTERGEBNISSE?

Die Veröffentlichung der Ergebnisse für die Standardüberprüfungen 2013 in Englisch, 8. Schulstufe, und Mathematik, 4. Schulstufe, erfolgt Ende des Jahres 2013. Die Ergebnisse können elektronisch auf der Seite des BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) abgerufen werden: www.bifie.at/bildungsstandards.

FRAGE: SEIT 4 JAHREN BIN ICH OBMANN EINES ELTERNVEREINS. NUN ÜBERNIMMT BALD EIN ANDERER DIESES AMT. MUSS ICH DEM NEUEN

Wenn Sie
Fragen haben,
kontaktieren
Sie uns:

Tel.: 01/515 52-3634

E-Mail: bildung@familie.at



bilderbox

OBMANN ALLE UNTERLAGEN WIE BANKBELEGE, KASSENBELEGE UND DEN SCHRIFTVERKEHR AUS DEN LETZTEN DREI JAHREN GEBEN?

Alle Unterlagen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden und an den neuen Obmann weitergegeben werden. Kassabelege, Bankbelege, Rechnungen usw. muss der Kassier ebenfalls für sieben Jahre aufheben und weitergeben. Sie sind für den Rechnungsprüfer wichtig, der ja jedes Jahr vor der Hauptversammlung immer die Richtigkeit der Kassa und des Geldverkehrs überprüfen muss.

FRAGE: DA WIR MEHRERE KINDER HABEN, SIND NATÜRLICH AUCH KOSTEN FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN EIN THEMA. WOFÜR DÜRFEN DENN IN DIESEM ZUSAMMENHANG VON DEN ELTERN KOSTENBEITRÄGE EINGEHOBEN WERDEN?

Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigungen, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden. Die voraussichtlich erwachsenden Kosten sind den Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekannt zu geben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.

Was ist neu im Schuljahr 2013/2014?

NEUE MITTELSCHULE: DAS NOTENSHEMA

Was Eltern und Schüler/innen wissen sollten: In der 1. und 2. Klasse der NMS (= 5. und 6. Schulstufe) gibt es keine Differenzierung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung, daher Beurteilung gem. § 8 Abs. 2 SchUG und § 14 LBVO mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5. In der Schulnachricht und im Zeugnis der 3. und 4. Klasse der NMS (= 7. und 8. Schulstufe) sind in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebenden Fremdsprachen (meist Englisch) die Beurteilungen mit einem entsprechenden Zusatz der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung anzuführen (§ 19 Abs. 2 SchUG; § 22 Abs. 2 lit. d SchUG; § 2 Abs. 6 Zeugnisformular-VO).

Damit ein Schüler/eine Schülerin zum Aufstieg in eine AHS oder BHS berechtigt ist, muss er/sie in Deutsch, Mathematik und lebender Fremd-

sprache nach der „vertieften Allgemeinbildung“ mit „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“ oder „Genügend“ beurteilt werden. Wird er/sie in einem der drei Fächer nur nach der „grundlegenden Allgemeinbildung“ beurteilt, kann die Klassenkonferenz entscheiden, ob er/sie dennoch die AHS- bzw. BHS-Reife erhalten soll.

BILDUNGSSTANDARDS IM SCHULJAHR 2013/2014:

Die Überprüfungen im Schuljahr 2013/14 finden für die

- 4. Schulstufe im Fach Deutsch am 6. und 7. Mai 2014 (Ersatztermin: 14. und 15. Mai 2014) und Deutsch Sprechen im Zeitraum vom 12. Mai bis 13. Juni 2014 statt.
- Für die 8. Schulstufe wird die Testung in Deutsch am 2. April 2014 (Ersatztermin: 8. April 2014) und Deutsch Sprechen im Zeitraum vom 5. Mai bis 6. Juni 2014 durchgeführt.

Schulpartnerschaft in der Praxis

Die wichtigsten Gremien, damit die Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern gelingt, stellen wir Ihnen kurz vor.

KLASSELTERNBERATUNG (KLASSELTERNABEND)

Die Klassenelternberatung ist in allen Schularten vorgesehen. Lehrer, Eltern und Schüler derselben Klasse beraten sich über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den Bildungsweg, Fragen der Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Klassenelternberatungen sind auf jeden Fall durchzuführen

- in den ersten Stufen jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) und
- auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse.

Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer. In Schulen mit Klassenforen sind sie möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums abzuhalten.

KLASSENFORUM

Das Klassenforum ist an Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse. Das Klassenforum muss vom Klassenlehrer innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres einberufen werden. Bei dieser Sitzung wird auch der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter gewählt (siehe Checkliste Seite 6).

Dem Klassenforum gehören mit beschließender Stimme an

- der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und
- die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse.

Der Schulleiter und sonstige Lehrer der Klasse dürfen mit beratender Stimme am Klassenforum teilnehmen.

SCHULFORUM

Das Schulforum hat den gleichen Aufgabenbereich wie das Klassenforum und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen.

Die Einberufung des Schulforums erfolgt durch den Schulleiter. Die erste Sitzung muss innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres stattfinden. Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und die Elternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Pro Klasse sind jeweils ein Klassenlehrer und ein Klassenelternvertreter stimmberechtigt. Falls an der Schule ein Elternverein besteht, muss der Obmann bzw. die Obfrau eingeladen werden. Er bzw. sie hat beratende Stimme. Sofern der Schulleiter dem Schulforum nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme. Das Schulforum ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme



bilderbox

anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für schulautonome Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

An den AHS, den Polytechnischen Schulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, an den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu bilden. Dem SGA gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. Jedes Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Eltern) hat eine beschließende Stimme. Stimmenthaltung ist ebenso unzulässig wie die Übertragung der Stimme auf eine andere Person. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

Jedes Schuljahr müssen mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattfinden. Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter.

ELTERNVEREIN

Der Elternverein ist der freiwillige **privatrechtliche** Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten der Kinder einer Schule. Er ist die älteste Form der Mitbestimmung von Eltern. Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Das Weiterleiten von personenbezogenen Daten der Klassenelternvertreter an den Elternverein ist aus Sicht des Datenschutzes gestattet. Das BMUKK geht auch davon aus, dass Elternvereine, deren Existenz schulrechtlich erwünscht ist, ein berechtigtes Interesse daran haben, mit allen schulischen Organen, zu denen auch Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gehören, engen Kontakt zu halten.

Die Elternvereinsvertreter können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Der Schulleiter muss sie prüfen und mit den Elternvereinsvertretern besprechen. Es ist im Interesse einer guten Zusammenarbeit an der Schule, wenn der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter mit der Wahl im Klassenforum auch in den Ausschuss des Elternvereins gewählt werden. Die Statuten vieler Elternvereine sehen dies bereits vor. Elternvereine haben das Recht, bei der Wahl der Klassenelternvertreter Wahlvorschläge zu machen und den Wahlvorsitz zu führen.

CHECKLISTE FÜR DIE WAHL DER KLASSELTERNVERTRETER/INNEN

WANN ERFOLGT DIE WAHL VON KLASSELTERNVERTRETER/INNEN?

Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Die Wahl muss auch in den anderen Klassen durchgeführt werden ...

1. wenn am Beginn der Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird,
2. wenn der Klassenelternvertreter/Stellvertreter zurücktritt bzw. sein Kind aus der Klasse ausscheidet,
3. wenn die betreffende Klasse geteilt oder zusammengelegt wird.

BIS WANN MUSS DIE WAHL DURCHFÜHRT WERDEN?

Sie muss in den ersten acht Wochen des Schuljahres erfolgen.

WIE LANGE IST JEMAND KLASSELTERNVERTRETER/ STELLVERTRETER?

Die Funktion endet durch

1. Wahl eines neuen Klassenelternvertreters/Stellvertreters,
2. Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband,
3. Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse,
4. Rücktritt, der jedoch nach dem Gesetz nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig ist.

i



Das Schulhandbuch für Schulpartner/innen

Neue Mittelschule, Modulare Oberstufe und Fernbleiben vom Unterricht: Diese und ähnliche Schlagworte haben uns in den letzten Monaten begleitet und sie haben auch Einzug gefunden in das neue Schulhandbuch des Katholischen Familienverbandes. Dieses ist bereits in 7. Auflage erschienen und stellt die wichtigsten Informationen für ElternvertreterInnen in kompakter und übersichtlicher Form dar.

Mitglieder des Elternvereins bekommen detaillierte Auskünfte zu ihren Rechten und Aufgaben. Zu den weiteren Themen im Schulhandbuch zählen Schulpflicht, Schulgemeinschaft und Leistungsbeurteilung genauso wie die frühe sprachliche Förderung in den Kindergärten, die Schulordnung und die Schulbahnberatung. Ein eigenes Kapitel ist der Qualität an den heimischen Schulen gewidmet. Neben einer Statistik zu den SchülerInnenzahlen an den Pflichtschulen bietet das Schulhandbuch auch einen umfangreichen Serviceteil mit wichtigen Informationen über Beihilfen und Unterstützungen und der Schülerunfallversicherung und enthält wichtige Adressen für alle SchulpartnerInnen.



Das Schulhandbuch kann zum Preis von 9 Euro (zzgl. Portokosten) beim Katholischen Familienverband Österreichs werden.

Tel. 01/515 52 – 3201 E-Mail: info@familie.at



Junior-Wissensbuch-Blog

Entdecke mit Sarah und Bastian
die Welt der Medien und der Wissenschaft!

- > Lerne die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten kennen.
- > Teste und bewerte Wissensbücher.
- > Poste deine Geschichten.

Schau vorbei unter

www.wissenschaftsbuch.at/junior

BUCHKULTUR
Leben mit Literatur



INSTITUT FÜR JOURNALISMUS &
MEDIENMANAGEMENT

B.M.W.F.^a

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

PROTOKOLL ÜBER DIE WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETER/INNEN UND STELLVERTRETER/INNEN

SCHULJAHR: 2013/2014

Mustervorlage 1

Klasse: _____ Schule: _____

Datum: _____ Wahlvorsitzende/r: _____

 Eingebraachte Wahlvorschläge: _____

Als Klassenelternvertreter/in wurde gewählt: * _____

durch Los bestimmt: * _____

Als Stellvertreter/in wurde gewählt: _____

Datum: _____ Wahlvorsitzende/r: _____

* Nichtzutreffendes streichen

Mustervorlage 2

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES FÜR DAS SCHULJAHR 2013/14

In der Sitzung des KLASSENFORUMS der _____ -Klasse am _____ wurden gewählt:

Klassenelternvertreter/in: _____

Stellvertreter/in: _____

Datum: _____ Unterschrift des/der Wahlvorsitzenden: _____

ALLGEMEIN ÜBLICHE ABKÜRZUNGEN:

VS	Volksschule	SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
HS	Hauptschule	SchOG	Schulorganisationsgesetz
NMS	Neue Mittelschule	SF	Schulforum
ASO	Allgemeine Sonderschule	SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
PTS	Polytechnische Schule	SchOG	Schulorganisationsgesetz
APS	Allgemein bildende Pflichtschule	SchPflG	Schulpflichtgesetz
AHS	Allgemein bildende höhere Schule	SchUG	Schulunterrichtsgesetz
BMS	Berufsbildende mittlere Schule	SchZG	Schulzeitgesetz
BHS	Berufsbildende höhere Schule	SchVV	Schulveranstaltungsverordnung
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule	VO	Verordnung
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung	BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
LSR	Landesschulrat	bmwfj	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
LSI	Landesschulinspektor	BGBI	Bundesgesetzblatt
BSI	Bezirksschulinspektor	SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SF	Schulforum	SPZ	Sonderpädagogisches Zentrum

WISSENSWERTES FÜR ELTERNVERTRETER UND ELTERNVERTRETERINNEN



Die Handreichung gibt einen Überblick über die schulpartnerschaftlichen Gremien, ihre Aufgaben und Zusammensetzung. Eine Auswahl an Gesetzestexten zeigt Möglichkeiten und Grenzen schulpartnerschaftlichen Handelns. Fragen der Zuständigkeit bei schulischen Problemen oder schul-

rechtlichen Angelegenheiten werden ebenso behandelt wie für die Schulpartnerschaft wichtige Termine.

Zum Download unter:

www.bmukk.gv.at/medienpool/17483/wissen_eltern12.pdf

AUFGABEN DES KLASSEN- BZW. SCHULFORUMS



bilderbox

SchUG § 63a (2)

i

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs.1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b. des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985)

Für VS, HS, NMS, Sonderschulen und Polytechnische Schulen (ausgenommen sind Übungsschulen an Pädagogischen Akademien) werden im Bundesgesetz Grundsatzbestimmungen formuliert. Bitte Ausführungsgesetze der Länder beachten!

- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6)
- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7)
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2) ***
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Für einen Beschluss sind in den Fällen lit. c), h) bis j), m) und n) die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von **mindestens zwei Dritteln** der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (SchUG § 63a Abs. 12). An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. h) bis j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

2. Die Beratung insbesondere über ... *

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,**
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

* Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.

** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 – Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern. Der Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/ministerium unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

*** NEU: In der Volksschule und der Sonderschule sowie an der Neuen Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist. (früher nur VS 1. und 2. Schulstufe)

SCHULAUTONOME TAGE:

Schulfreie Tage für das Schuljahr 2013/14

BURGENLAND	OBERÖSTERREICH	TIROL
30. Mai 2014	02. Mai 2014	02. Mai 2014
20. Juni 2014	30. Mai 2014	30. Mai 2014
KÄRNTEN	SALZBURG	VORARLBERG
30. Mai 2014	02. Mai 2014	28. Oktober 2013
20. Juni 2014	30. Mai 2014	29. Oktober 2013
NIEDERÖSTERREICH	STEIERMARK	WIEN
02. Mai 2014	30. Mai 2014	30. Mai 2014
30. Mai 2014	20. Juni 2014	20. Juni 2014



AUFGABEN DES SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

SchUG § 64 (2)

i

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen und Teilungszahlen
- l) schulautonome Schulzeitregelungen

In jedem Schuljahr werden vom Landes- bzw. Stadtschulrat zwei schulautonome Tage für schulfrei erklärt. Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann demnach drei Tage im Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Wiederholungsprüfungen finden an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Schulwoche statt. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Ferienwoche abgehalten werden.

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig!

§ 15 Abs. 3 Schulzeitgesetz:

„An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswochen nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.“

- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7).
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Für einen Beschluss in den Fällen lit. d), j) bis m) und o) sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von **mindestens zwei Dritteln** der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (SchUG § 64 Abs. 11). An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. j) bis l) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

2. Die Beratung insbesondere über ... *

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel, **
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

* Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.

** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002 des BMBWK – Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern. Der Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/ministerium unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

ACHTUNG: Über den Verlauf der Sitzungen (Klassen- bzw. Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss) ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 und § 64 Abs. 14 SchUG).



GOURMET
WIR MACHEN GUTES BESSER

Die Zukunft des Schulessens: Wahlfreiheit für Kinder



Mag.^a Claudia
Ertl-Huemer



„Wir erziehen unsere Kinder zu selbstbewussten Menschen. Natürlich wollen sie auch mitbestimmen, was und wie viel sie essen. Kinder wollen das Essen mit allen Sinnen erleben.“

Mag.^a Claudia Ertl-Huemer ist Expertin für Schulessen bei GOURMET und selbst Mutter.

Kinder in einer Schule mit einem Mittagsbuffet von GOURMET haben es besser. Für sie läutet die Glocke zur Mittagspause ein Stück Erholung und Urlaubsfeeling ein. Denn wer jeden Tag spontan selbst auswählen kann, was auf den Teller kommt, is(s)t glücklicher und auch gesünder.

Wahl statt Qual – darin liegt die Zukunft des Schulessens. GOURMET hat mit dem Mittagsbuffet ein Angebot für Schulen geschaffen, die neue Wege am Mittagstisch gehen wollen – abseits der üblichen Essensausgabe.

Der Umstieg auf das Mittagsbuffet ist ganz einfach. Die jungen Gäste wählen selbst aus zwei Menülinien, was und wie viel sie wollen. Ohne Vorbestellung. Und wenn es schmeckt, darf nachgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder dadurch auch neue Speisen und Speisekombinationen ausprobieren und

insgesamt gesünder essen. Sie lernen, auf ihr Sättigungsgefühl zu hören und sorgsam mit Lebensmitteln umzugehen. Deshalb landet auch

„Ich entscheide ganz einfach spontan, was ich essen möchte. Das fühlt sich ein bisschen an wie Urlaub.“

„Das Essen schmeckt so einfach viel besser.“

viel weniger im Abfall. „Kinder an die Macht“ beim Schulessen lehrt Verantwortungsgefühl und bringt Wohlgefühl-Stimmung in den Speisesaal.

INTERESSIERT? Dann rufen Sie uns an. Wir beraten Sie kompetent und kostenlos: +43 (0)50 876-5000 oder per Mail: educationcatering@gourmet.at



AUFGABEN DER ELTERNVEREINE

Elternvereine üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind nicht weisungsgebunden und eine wertvolle Ergänzung und Hilfe für die schulpartnerschaftlichen Gremien am Schulstandort.

Einer der wichtigsten Punkte ist die Bemühung um eine gute Schulpartnerschaft vor Ort. Dies wird oftmals mit dem Organisieren eines Buffets am Sprechtag oder Tag der offenen Tür gleichgesetzt, greift aber zu kurz. Elternvereine unterstützen ebenso Schüler, die ohne finanzielle Beihilfe an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen könnten oder helfen bei der Anschaffung von Lehrmitteln, die nicht im Schulbudget enthalten sind. Die Aufgaben der Elternvereine sind aber zum Teil auch in den Schulgesetzen geregelt, diese sind im Wesentlichen:

WAHRUNG DER ELTERNINTERESSEN

zu Fragen der Bildung und des Schulbesuches der Kinder:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u. a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an der Schule).
- In Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss¹ Bestellung des Wahlvorsitzenden und Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Klassenelternvertreters und eines Stellvertreters.
- In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss²: Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in diesen Ausschuss.
- Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schülern und Schule und Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG).
- Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchUG zustehenden Rechte.
- Unterstützung der Klassenelternvertreter bzw. der Elternvertreter im SGA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

WAHRUNG DES ERZIEHUNGSRECHTES DER ELTERN:

- Unterstützung der im § 2 SchOG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern.
- Förderung positiver Erziehungseinflüsse (wie Errichtung von Schülerbüchereien, Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes) und Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Rauschgift, Alkoholmissbrauch, Pornographie, antidemokratischer Tendenzen usw.) in Zusammenarbeit mit der Schule.

ERFÜLLUNG DER AUFGABEN DURCH:

- schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.,
- Mitwirkung in den Schulgemeinschaftseinrichtungen,
- Unterstützung der Klassenelternvertreter und der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschüssen



irisblende.de

NICHT ZU DEN AUFGABEN DES ELTERNVEREINES GEHÖREN:

- Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
- Ausübung schulbehördlicher Aufgaben,
- Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht und
- Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen Fürsorge.

STATUTEN

Jeder Elternverein hat eine eigene ZVR-Zahl und eine genaue Bezeichnung (Name), die im Statut festgelegt ist. Der Elternverein darf nur mit dieser Bezeichnung nach außen auftreten. Ändert sich die Schulbezeichnung, z. B. von Hauptschule in Neue Mittelschule, so berechtigt das die VertreterInnen des Elternvereines noch nicht, ihren Elternverein auch anders zu nennen. Nur durch eine Statutenänderung im Rahmen einer Generalversammlung, kann eine Namensänderung erfolgen.

Die gewählten Vertreter der Elternvereine müssen in all ihren Tätigkeiten statutenkonform vorgehen. Wenn diese nicht aufliegen, können sie von der Obfrau / dem Obmann bei der Vereinsbehörde angefordert werden.

Nach der Wahl: Das Ergebnis bekannt geben.

1. Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festhalten und unterschreiben.
2. Wahlergebnis in der Schule oder auf der Homepage der Schule veröffentlichen.
3. Meldung an die Vereinsbehörde (Formular unter www.bmi.gv.at) und an die jeweiligen Landesverbände der Elternvereine und Wahlvorsitz.

Nähere Informationen zum Thema Wahlvorsitz auch auf www.familie.at

1 D. s. die Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen geführt werden.

2 D. s. die Polytechnischen Schulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen geführten Sonderschulen, die Berufsschulen sowie die mittleren und höheren Schulen.

	ELTERNVEREIN	ELTERNVEREIN Ausschuss
September	<ul style="list-style-type: none"> > Teilnahme: 1. Klassenelternberatung in den 1. Klassen (Klassenforum) (x) > 1./2. Schulwoche: Planungsgespräch mit der Schulleitung (Termin Klassenforen/ Schulforen ...) (x) (VS, HS/NMS) > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (SGA) > Organisation des Wahlvorsitzes bei Wahlen in Klassenforen (VS, HS/NMS) und Wahl der Elternvertreter beim Klassenelternabend (1. Klassen SGA) > Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, HS/NMS) °) 	<ul style="list-style-type: none"> > 1. Ausschusssitzung (2./3. Schulwoche): Erstellung von Tagesordnungspunkten für das Schulforum bzw. den SGA (x) > Vorbereitung der Wahlen in den Klassenforen (VS, HS/NMS) > Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, HS/NMS) °) Vorgespräche mit möglichen Kandidaten
Oktober	<ul style="list-style-type: none"> > Übergabe der Tagesordnungswünsche an die Schulleitung für das Schulforum (VS, HS/NMS) und den SGA drei Wochen vor Termin (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > 2. Ausschusssitzung (vor Schulforum, nach Klassenforen): Besprechung der Tagesordnung des Schulforums mit den Klassenelternvertretern, Jahresplanung, Aufgabenverteilung (x) (VS, HS/NMS) > Fortbildung für Elternvertreter (x)
November	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) > Meldung des Vorstandes nach der Hauptversammlung an die Vereinsbehörde und an den zuständigen Landesverband der Elternvereine 	<ul style="list-style-type: none"> > Hauptversammlung > Einkassieren des Mitgliedsbeitrages > Informationsbrief an die Eltern über das 1. Schulforum (x) (VS, HS, NMS) bzw. die 1. SGA-Sitzung (SGA)
Dezember		<ul style="list-style-type: none"> > Mitwirkung bei der Schulbahn- bzw. Berufsberatung (x) (VS, HS/NMS) > Mitwirkung beim Elternsprechtag (x) > Mitwirkung bei der Weihnachtsbuchausstellung (?)
Jänner		<ul style="list-style-type: none"> > 3. Ausschusssitzung (x) Tagesordnungspunkte für das 2. Schulforum (?) (VS, HS/NMS) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen)
Februar	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x): 2. Schulforum (VS, HS/NMS) zum Beschluss, welche Schulbücher bestellt werden sollen. > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) (SGA) > Übergabe der Tagesordnungspunkte für die 2. SGA-Sitzung (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Mithilfe bei der Zeckenschutzimpfung (?) > 3. Ausschusssitzung (x) (SGA) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen)
März		
April	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) 	
Mai		<ul style="list-style-type: none"> > 4. Ausschusssitzung (x) > Mithilfe beim Schnuppervormittag (?) für die neuen 1. Klassen (VS) > Mitwirkung beim 2. Elternsprechtag (x) (VS, HS/NMS)
Juni	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > Mithilfe beim Schulabschlussfest (?)⁴ > Mithilfe (SGA) beim Maturaball (?)

Zeichenerklärung:

Wenn keine Schulform angeführt ist, gilt der Terminplan sowohl für VS, HS/NMS als auch für Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), also AHS, BMHS

VS Volksschule HS Hauptschule NMS Neue Mittelschule
SF Schulforum SGA Schulgemeinschaftsausschuss

VS = betrifft Volksschulen HS/NMS = betrifft Hauptschulen und Neue Mittelschule

SF = betrifft VS, HS und NMS SGA = betrifft „Allgemeinbildende höhere Schulen“ (AHS) und „Berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ (BMHS)

(x) anzuraten = das ist eine Empfehlung aus schulparterschaftlicher Praxis.

(?) Möglichkeit = könnte durchgeführt werden, ist aber nicht verbindlich und je nach Standort

und Mitarbeiter zu entscheiden

(o) Obmann/Obfrau des Elternvereines soll als Klassenelternvertreter kandidieren (sonst keine Beschlussstimme im SF)

Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schülervertreter im SGA

haben u.a. folgende Rechte: *) Teilnahme an allen Sitzungen des SGA *) Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern *) Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln *) Recht auf Mitentscheidung - bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss, - bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers *) Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Einladung der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig und nachweislich zu erfolgen. Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) sind in der „schulfangszeitung“ genau beschrieben.

KLASSENELTERNVERTRETER	SCHULE ²	ELTERN / SCHÜLER	
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/ Klassenvorstand (Tagesordnung und Gestaltung der Klassenforen (x) (VS, HS/NMS) > Informelles Gespräch mit dem Klassenvorstand (x): Planung des Klassenelternabends (x)¹ usw. (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Festlegung des Stundenplanes³ > 1. Klassenelternberatung der 1.Klassen⁴ > Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und zweiten Semester 		09
<ul style="list-style-type: none"> > 1. Elternabend (x) (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > 1. Klassenforen⁵ > 1. Schulforum⁶ > Einschreibung 1. Klassen (VS)⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> > Wahl der Klassenelternvertreter > Wahl der Vertreter der Klassen- bzw. Schulsprecher⁹ (AHS, HS/NMS, SGA) 	10
	<ul style="list-style-type: none"> > Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)⁸ > 1. Elternsprechtag > Schulbahnberatung (4. Schulstufe/8. Schulstufe)⁴ > Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin: 30.11.2013 		11
	<ul style="list-style-type: none"> > Anmeldung für weiterführende Schulen (4. Klassen) > Weihnachtsbuchausstellung (?)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulbücher: Bis vor Beginn der Weihnachtsferien hat jeder Schüler Gelegenheit, über die Rückgabe seiner Schulbücher zu entscheiden. Die Rückgabe ist freiwillig! > Schülerbeihilfe: Anträge müssen bis 31.12.2013 gestellt werden. 	12
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/Klassenvorstand (2. Klassenforum (VS, HS/NMS), Klassenelternabend? (VS, HS/NMS, SGA) Tagesordnungswünsche? (x) 			01
	<ul style="list-style-type: none"> > Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und zweiten Semester 		02
<ul style="list-style-type: none"> > 2. Elternabend (?) (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulbuchkonferenz (an Schulen mit SGA) bzw. Schulforum (VS, HS/NMS) zur Festlegung der Schulbücher, die bestellt werden sollen. > Zeckenschutzimpfung 		03
	<ul style="list-style-type: none"> > Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bzw. Schulforum (VS, HS/NMS) entscheiden über die Richtlinien zur Wiederverwendung der Schulbücher. 		04
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer, Klassenvorstand (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > Schnuppervormittag für neue 1. Klassen (?) > Elternabend für neue 1. Klassen (?)⁵ 		05
	<ul style="list-style-type: none"> > Abschlussfest (?)⁴ > Klassenkonferenz in Wien, NÖ, Bgld.: 18.–20.6.2014; OÖ, Sbg., Tirol, Vorarlberg, Stmk. und Kärnten: 25.–27.6.2014 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulfahrtbeihilfe: Anträge müssen bis 30.6.2015 gestellt werden. 	06

Vertreter der Klassensprecher

(an Volksschuloberstufen, an HS/NMS und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen) sind zu den Sitzungen des Schulforums bzw. SGA mit beratender Stimme einzuladen.

1 In Absprache mit dem Klassenvorstand

2 Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen.

3 Festlegung des Stundenplanes: 3. 9. 2013 (Wien, NÖ, Bgld.), Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 10. 9. 2013

4 Die Mitwirkung von Klassenelternvertretern bzw. des Elternvereins ist wünschenswert.

5 Die erste Sitzung des Klassenforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens bis 28. 10. 2013, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 4. 11. 2013 stattfinden.

6 Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 4. 11. 2013, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 11. 11. 2013 stattfinden.

7 Die Schuleinschreibungen erfolgt ca. ein Jahr vor Schuleintritt, außer in Wien hier erfolgt sie bereits 1,5 Jahre vorher – Ziel: Frühe Sprachförderung für Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch noch nicht beherrschen. Achtung: Termin der Schuleinschreibung wird vom LSR/SSR festgelegt!

8 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter

(Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 2. 12. 2013, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis 9. 12. 2013) stattzufinden.

9 Die Wahl der Schülervertreter hat innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres zu erfolgen, also für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 7. 10. 2013, für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten bis 14. 10. 2013

Druckfehler vorbehalten



LINSBAUER

HOLZ ZUM WOHLFÜHLEN
 E-mail: office@linsbauer-holz.at
 Homepage: www.linsbauer-holz.at

2092 Riegersburg Nr.11 Tel.: 02916/214 Fax.: 02916/214-11
 Holzwarenerzeugung und Kinderspielanlagenindustrie

Jahresaktion

Gültig bis 31.12.2013
 Preise exkl. MwSt.
 ab Werk Riegersburg

Kinderspielgeräte für den kommunalen Bereich
 Zertifiziert nach EURONORM EN 1176

Direkt vom Hersteller




KESSELD RUCK IMPRÄGNIERT CHROMFREI

Kein Papier bleibt trocken




rötzer druck
 OesmbH.
 DRUCK- & MEDIENZENTRUM

7000 EISENSTADT · JOSEPH-HAYDN-GASSE 32
 T 02682/62494 · www.roetzerdruck.at · office@roetzerdruck.at



Foto: BMUKK/Ringhofer

Anmeldung in jeder Schulstufe möglich!

Schulische Tagesbetreuung

- schafft eine neue Lern- und Freizeitkultur an den Schulen.
- bietet Ihren Kindern ein abwechslungsreiches Programm an gemeinsamen sportlichen, künstlerisch-kreativen und naturwissenschaftlichen Aktivitäten – und das täglich bis mindestens 16.00 Uhr.
- unterstützt Sie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- ist an jedem Schulstandort (Volksschule, Sonderschule, Neue Mittelschule, Hauptschule, AHS-Unterstufe, Polytechnische Schule) in Österreich möglich.
- kann als Nachmittagsbetreuung und in verschränkter Form durchgeführt werden.
- die Anmeldung ist in jeder Schulstufe möglich.

WICHTIG: Eltern haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die schulische Tagesbetreuung.

➔ **KONTAKT UND ANSPRECHPERSON** im Landesschulrat in Ihrem Bundesland bzw. im Stadtschulrat für Wien finden Sie unter:
www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung

Informationsstelle im BMUKK:
tagesbetreuung@bmukk.gv.at | Telefon 01/531 20-4405
www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung



Entgeltliche Einschaltung

BESTE BILDUNG UND BETREUUNG FÜR UNSERE KINDER

 Informationsfilm zur schulischen Tagesbetreuung:
www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung/film

bm:uk Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

lernquadrat
Nachhilfe.
 Aufgabenbetreuung.
 Ferien-Intensivkurse.
 Jedes Alter. Alle Fächer.
 www.lernquadrat.at
 Tel: 0810 - 810 308

Schulerfolg oder Schulprobleme?

Schulprobleme haben verschiedenste Gründe. Wir geben Tipps, wie man schneller lernt, wie man sich besser konzentrieren und seinen Lernstoff gut einteilen kann. LernQuadrat bietet neben einer Beratung auch Hilfe bei der Erstellung eines Lernplans. Im Einzel- oder Gruppenunterricht wird mit jedem Schüler individuell gelernt. Neben Nachhilfe und Aufgabenbetreuung stehen Intensivkurse in den Ferien und das Sport- und Lerncamp FunQuadrat auf dem Programm.

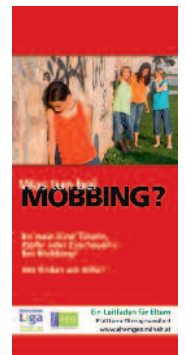
70 x in Österreich
www.lernquadrat.at



DIE PLATTFORM ELTERNGESUNDHEIT

„WAS TUN BEI MOBBING? – EIN LEITFADEN FÜR ELTERN“

- Was können wir als Eltern tun, wenn unser Kind gemobbt wird?
- Wo finden wir Hilfe?



Antworten auf diese und weitere Fragen zum Thema Mobbing und Cybermobbing beantwortet der neue Mobbing-Folder der Plattform Elterngesundheit (PEG).

Dieser wurde gemeinsam mit ExpertInnen der Schulpsychologie, des schulärztlichen Dienstes, dem Berufsverband Österreichischer PsychologInnen, der Kriminalpräventionstelle der Landespolizeidirektion Wien, Saferinternet.at, ökids und weiteren Stakeholdern entwickelt. Das BMUKK hat die Erstauflage von 30.000 Stück ermöglicht, die über die Elternvereine in ganz Österreich verteilt werden.

Der Mobbing-Leitfaden sowie die wichtigsten Anlaufstellen stehen unter www.elterngesundheit.at zum Download zur Verfügung.



Wie viel Herumtreiberei in virtuellen Welten ist schädlich? Was ist gut, was ist normal, wann beginnt die Sucht? Die beiden renommierten Experten zeigen, wie tief die neuen Medien die Psyche der Kinder prägen und wie sie die Entwicklung ihres Gehirns beeinflussen können.

Eine Generation von Kindern und Jugendlichen, die buchstäblich im Netz aufwächst, stellt ihre Eltern vor neue Herausforderungen. Sie verbringen mit Computerspielen und Facebook oft Stunden am Tag (und in der Nacht!), erleben sich dort als Helden und finden unentbehrliche Freunde ohne echten menschlichen Kontakt. Sucht, Übermüdung, Rückzug aus der Familie und nachlassende Schulleistung sind häufige Folgen. Die Autoren zeigen die Ursachen von »Computersucht«, geben Einblick in die Welt der Chats und Spiele und erklären, was Eltern tun können.

Computersüchtig?, ISBN 978-3-407-22882-6,
 4. neu ausgestattete und überarbeitete Auflage 2013.
 183 Seiten, Verlag Beltz, €13,40.

Digitale Medien nehmen uns geistige Arbeit ab. Was wir früher einfach mit dem Kopf gemacht haben, wird heute von Computern, Smartphones, Organizern und Navis erledigt. Das birgt immense Gefahren, so der renommierte Gehirnforscher Manfred Spitzer. Die von ihm diskutierten Forschungsergebnisse sind alarmierend: Digitale Medien machen süchtig. Sie schaden langfristig dem Körper und vor allem dem Geist. Wenn wir unsere Hirnarbeit auslagern, lässt das Gedächtnis nach. Nervenzellen sterben ab, und nachwachsende Zellen überleben nicht, weil sie nicht gebraucht werden. Bei Kindern und Jugendlichen wird durch Bildschirmmedien die Lernfähigkeit drastisch vermindert. Die Folgen sind Lese- und Aufmerksamkeitsstörungen, Ängste und Abstumpfung, Schlafstörungen und Depressionen, Übergewicht, Gewaltbereitschaft und sozialer Abstieg. Spitzer zeigt die besorgniserregende Entwicklung und plädiert vor allem bei Kindern für Konsumbeschränkung, um der digitalen Demenz entgegenzuwirken.



Digitale Demenz,
 ISBN 978-3-426-27603-7
 Verlag Droemer, Hardcover, 368 Seiten € 20,60.



Foto: mumok

GRATIS
ins Museum



Entgeltliche Einschaltung

- **Albertina**
- **Belvedere und 21er Haus**
- **Kunsthistorisches Museum**
Weltmuseum Wien
Österreichisches Theatermuseum
- **MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst**
- **mumok – Museum moderner Kunst**
Stiftung Ludwig Wien
- **Naturhistorisches Museum**
- **Technisches Museum Wien**
- **Österreichische Nationalbibliothek**

www.bmukk.gv.at/freiereintritt

bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



**UNTERNEHMER
FÜHRERSCHHEIN**



Seit 1995 gibt es in Österreich das Projekt „JUNIOR – Schüler/innen gründen Unternehmen“ und seit 2004 den **Unternehmerführerschein®** der Wirtschaftskammer Österreich. Was ist die Idee hinter den Angeboten? „Entrepreneurs are made not born“ - unter diesem Slogan bietet das internationale Pro-

gramm JUNIOR – „Schüler/innen gründen Unternehmen“ Schüler/innen die einmalige Gelegenheit, eine reale Unternehmensgründung innerhalb der Schule durchzuführen und zu erleben. Sie entwickeln eine Geschäftsidee und bieten reale Produkte und Dienstleistungen gegen Geld an. Besonders gefördert werden durch den praxisnahen Unterricht bzw. „Learning by Doing“ Innovation und Kreativität, Teamfähigkeit, Zeit- und Konfliktmanagement, Organisationstalent, Durchhaltevermögen und Kommunikation.

Der Unternehmerführerschein® führt zu Standardkenntnissen in den Bereichen Allgemeines Wirtschaftswissen, Betriebs- und Volkswirtschaft, sowie vertiefende Betriebswirtschaft. Über drei Onlineprüfungen zu den Modulen A, B und C erwirbt man die Berechtigung zum Antritt bei der kommissionellen Unternehmerprüfung. Beide Programme sind europaweit mehrfach als Best Practice Beispiele für Entrepreneurship Education anerkannt worden. In der Regel sind beide Projekte gut in den Schulunterricht integrierbar und werden von engagierten Lehrer/innen ab der 8. Schulstufe (4. Klasse) der AHS oder NMS/HS, sowie an allen Schulformen der Sekundarstufe Zwei (Oberstufe) eingesetzt.

Näheres unter www.unternehmerfuehrerschein.at, www.junior.cc und auf Facebook (Unternehmerführerschein bzw. JUNIOR Enterprise Austria), unternehmerfuehrerschien@wko.at, sowie tomek@junior.cc

Betreuungsangebote des Katholischen Familienverbandes



www.familie.at
info@familie.at
01 51 552-3201

Wer Kinder erzieht, kennt Situationen wie diese: Ein Arztbesuch ist dringend nötig, wichtige Besorgungen sind zu erledigen, Sie möchten einen Kurs besuchen oder abends einfach mit ihrem Partner ausgehen - wer passt in dieser Zeit auf die Kinder auf? Da ist es angenehm, wenn sich eine Person findet, die sich regelmäßig um die Kinder kümmert oder auch einmal kurzfristig einspringt. Um den Familienalltag zu erleichtern, bietet der Katholische Familienverband verschiedene Kinderbetreuungsmöglichkeiten an. Die bekannteste Serviceleistung ist der Oma-Dienst, daneben existieren in den verschiedenen Diözesen auch noch andere Betreuungsangebote für Kinder.

NEUE MITTELSCHULE. Zukunft gestalten.



- INDIVIDUALISIERUNG UND FÖRDERUNG
- NEUE UNTERRICHTSFORMEN
- TEAMTEACHING
- QUALITÄTVOLLE GANZTAGESBETREUUNG
- CHANCENGERECHTIGKEIT
- SOZIALES LERNEN UND INTEGRATION
- SPORT, KUNST UND KULTUR
- E-LEARNING

946 Standorte
im Schuljahr 2013/14
in ganz Österreich!

Die Neue Mittelschule ist eine gemeinsame Schule für 10 bis 14-Jährige und seit 1. September 2012 eine Regelschule. Bis 2015/16 entwickeln sich alle Hauptschulen mittels Stufenplan zu Neuen Mittelschulen. Alle AHS-Unterstufen sind eingeladen, sich an diesem Zukunftsprojekt zu beteiligen.

QUALITÄT IM LERNEN UND LEHREN – QUALITÄT IM MITEINANDER

Alle Standorte im Schuljahr 2013/14
in Ihrem Bundesland und weitere Informationen
finden Sie unter www.neuemittelschule.at

bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

BEIHILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN

Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Schüler und Lehrlinge sind im Familienlastenausgleichsgesetz von 1967 geregelt. Als Grundvoraussetzung für diese Leistungen gilt ein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe.

Besteht keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, wird - sofern keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe ist auch für jene Schüler und Lehrlinge vorgesehen, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle bewohnen.

GEGEN AUFZAHLUNG GANZJÄHRIGE FREIFAHRT FÜR DIE OSTREGION

Die ab September 2012 im Zusammenwirken des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem VOR in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland im Rahmen eines Pilotprojektes umgesetzte Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt umfasste wesentliche Vereinfachungen der Abläufe (Antragstellung, Ausweiserlangung, Abrechnung etc.) für die als Basisleistung bekannte Freifahrt Wohnung – Schule/Lehrplatz um € 19,60/Jahr. Zusätzlich ergab sich dadurch für die Eltern eine besonders günstige und unbürokratische Möglichkeit, die Mobilität ihrer Kinder nach individuellen Bedürfnissen - im Rahmen ihrer Ausbildung sogar bis zum vollendeten 24. Lebensjahr - um insgesamt € 60/Jahr für ein ganzes Schuljahr inklusive Ferien auf den gesamten Verbundbereich zu erweitern.

AUSDEHNUNG AUF GANZ ÖSTERREICH AB DEM SCHULJAHR 2013/14

Ab dem kommenden Schuljahr kann in allen Bundesländern ein solches "erweitertes Jahresticket" um einen Gesamtbetrag zwischen 60 € und 96 € erworben werden. Bis Redaktionsschluss waren die diesbezüglichen Verhandlungen allerdings noch nicht abgeschlossen, sodass bezüglich der konkreten, bundesländerspezifischen Lösungen derzeit noch keine Details vorliegen.

INFOS IM INTERNET

Nähere Infos zum Thema Freifahrt sowie die Liste mit den Adressen und Telefonnummern der zuständigen Finanzämter, sowie die Webadressen der jeweiligen Verkehrsverbünde finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzgen/FreifahrtUndFahrtenbeihilfen/Seiten/default.aspx>

Bedingungen /Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
Schulbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen ab der 10. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, bei sozialer Bedürftigkeit, einen günstigen Schulerfolg nachweisen (Notendurchschnitt 2,90), die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben und den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf. Weitere Informationen unter www.bmukk.gv.at 	<ul style="list-style-type: none"> > Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
Heim- und Fahrtkostenbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Heimbeihilfe bekommen Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen und außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist: bei sozialer Bedürftigkeit, nachweisbar günstigen Schulerfolg (Notendurchschnitt 3,10), wenn er die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat und den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat. Fahrtkostenbeihilfe bekommen nur Schüler, die auch Heimbeihilfe beziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der PTS und der mittleren und höheren Schulen auf. <p>Weitere Informationen unter www.bmukk.gv.at</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
Besondere Schulbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Erhalten Studierende während der sechs Monate vor der mündlichen Reifeprüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen 	<ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in der Direktion auf. <p>Weitere Informationen unter www.bmukk.gv.at</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Für jedes Semester ist ein eigener Antrag zu stellen. Anträge für das Wintersemester müssen bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden. <p style="text-align: right;">>></p>

Bedingungen/Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> > Österr. Staatsbürger/innen, die eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule sowie eine Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder eine Übungsschule an einer Pädagogischen Hochschule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu EUR 180,-. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf. Für weitere Informationen für Schüler/innen einer mittleren oder höheren Schule ist der jeweilige Landesschulrat bzw. der SSR für Wien zuständig. Weitere Informationen unter www.bmukk.gv.at/ 	<ul style="list-style-type: none"> > Die Einreichung hat nach Möglichkeit vor Beginn der Schulveranstaltung zu erfolgen. Letzter Termin: 31. März des jeweiligen Schuljahres.
Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen, die sozial bedürftig sind. 	<ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare liegen in den Direktionen bzw. Sekretariaten in den vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen auf. Informationen erhalten Sie weiters beim jeweiligen Landesschulrat bzw. SSR für Wien sowie unter www.bmukk.gv.at/ 	<ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen.
Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzungen lt. Formular. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *) 	<ul style="list-style-type: none"> > Formular „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtbeweises für Fahrten zu und von der Schule“ wird von der Schule ausgegeben bzw. kann auf der Homepage des bmwfj heruntergeladen werden. Von der Schule bestätigtes Formular ist beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Weitere Informationen unter www.bmwjf.gv.at, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at oder bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen. 	
Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr <ul style="list-style-type: none"> > Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *) 	<ul style="list-style-type: none"> > Antragstellung durch den jeweiligen Schulerhalter bei der zuständigen Finanzlandesdirektion. Weitere Informationen unter www.bmwjf.gv.at, Tel. 01/711 00-3267, E-Mail: Leopold.Poellinger@bmwfj.gv.at 	
Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika <ul style="list-style-type: none"> > Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der/die SchülerIn als ordentlicher Schüler eine Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schule, eine Kaufmännische Schule, eine Schule für wirtschaftliche Berufe, eine Schule für Tourismus, eine Schule für Sozialberufe, eine Fachschule, eine Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schule, eine Land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit besucht. > Wenn der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist (gilt nicht für SchülerInnen mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort bzw. zwischen Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat. 	<ul style="list-style-type: none"> > Die Antragsformulare, die auch ausführliche Erläuterungen über die Schulfahrtbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internet (http://www.bmwjf.gv.at/) über den Pfad Familie-Themen Freifahrt und Fahrtenbeihilfe-Schulfahrtbeihilfe-Formularseite Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Tel. 01/71100-DW 3297 	<ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.
Schulfahrtbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Wenn mindestens 2 km des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich. >> 	<ul style="list-style-type: none"> > Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich. >> 	

Bedingungen/Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
<p>Schulfahrtbeihilfe</p> <p>Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage EUR 4,4 bis EUR 39,4 pro Monat.</p>	<p>Weitere Informationen unter www.bmwfj.gv.at, Tel. 01/711 00 – 3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at</p> <p>Das Antragsformular Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Beih 85) kann auch als PDF-Dokument von der Formulareseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.</p>	
<p>Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen (auch für verpflichtendes Praktikum)</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches außerhalb seines Wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes eine Zweitunterkunft bewohnt, besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe. <p>Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Die Fahrtenbeihilfe für das Pflichtpraktikum wird in Form einer Pauschalabgeltung (Einarbeitung beim zuständigen Finanzamt) vergütet. Der Antrag muss in jedem Fall die Bestätigung der Schule über den lehrplanmäßigen Praktikumsplatz und die Praktikumsdauer enthalten. Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich. 	<ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.
<p>Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wenn der Lehrling für Zwecke seiner Lehre außerhalb seines Wohnortes am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte eine Zweitunterkunft bewohnt besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. <p>Die Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich. 	<ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.
<p>Lehrlingsfreifahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> > Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen. <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) beträgt EUR 19,60 pro Lehrling und Lehrjahr. *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen. 	
<p>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wenn eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht. <p>Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Die Beihilfe beträgt: EUR 5,1 p.M. bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes EUR 7,3 p.M. bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. <p>Das Antragsformular Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Beih 94) kann als PDF-Dokument von der Formulareseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden. Kontakt: Harald Schimel, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen</p>	<p>*) Selbstbehalt</p> <p>Der Selbstbehalt ist ein Pauschalbetrag, der auch dann in voller Höhe zu leisten ist, wenn die Freifahrt nicht für das gesamte Schuljahr bzw. Lehrjahr in Anspruch genommen wird.</p> <p>Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund.</p>
<p>Freifahrt für Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Schulabgänger, die an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) teilnehmen sowie Jugendliche, welche im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, haben die Möglichkeit, Freifahrt und Fahrtenbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe. <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) ist EUR 19,60 für jedes Ausbildungsjahr zu leisten. *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Geltungsdauer des jeweiligen Fahrausweises richtet sich nach der Dauer der Ausbildung, erstreckt sich aber längstens auf ein Ausbildungsjahr. 	<p>Kontakt: Michaela Kovar Tel. 01/711 00 - 3369</p> <p>Leopold Pöllinger Tel. 01/711 00 - 3267</p> <p>Harald Schimel Tel. 01/711 00 - 3271 Abteilung für Freifahrten/ Fahrtenbeihilfen im bmwfj</p>



Fotos: NÖLA, Stift Schlägl

KULTURGESCHICHTE FÜR GROSS UND KLEIN



Interaktion, Spaß und Spannung sind die Rezeptur für eine lebhaftere Wissensvermittlung und somit Voraussetzung für eine zeitgemäße Pädagogik. In diesem Sinne richtet sich die Niederösterreichische Landesausstellung 2013 nicht nur an interessierte Erwachsene, sondern vor allem auch an Jugendliche, Schülerinnen und Schüler. Als Ergänzung zur Ausstellung gibt es auf drei Altersgruppen (Volksschule, Hauptschule und AHS-Unterstufe, junge Erwachsene) abgestimmte interaktive Führungen. Im Zentrum der Schau stehen die zwei Grundpfeiler unserer Kultur „Brot & Wein“.

SCHLOSS ASPARN AN DER ZAYA

Als Exponat in einer Vitrine ist Brot vergleichsweise unspektakulär und mag auf den ersten Blick wenig von seiner Besonderheit preisgeben. Umso mehr wird es überraschen, wie in dieser Ausstellung unter Beweis gestellt wird, dass Brot weit mehr ist als ein Lebensmittel: Es steht für unsere vom Ackerbau geprägte Ernährung, ist Sinnbild und Symbol des Lebens, ist zentraler Bestandteil von Ritualen und Religionen, aber auch eine Maßeinheit für unsere Kaufkraft.

AUSSTELLUNGSGELÄNDE POYSDORF

Die umfangreiche Schau präsentiert einen facettenreichen Streifzug durch die Geschichte der Winzerei und des Weingenusses ebenso wie eine Auseinandersetzung mit den kultischen Aspekten des Weins. Die Kinder erfahren, dass aus einer Traube sehr viel

mehr werden kann, als nur Wein. Mit einem Spiel können sie entscheiden, wohin es mit der Traube geht. Wird sie eine süße Rosine, oder werden die Kerne zu einem gesunden Öl gepresst?

Die schulische Beschäftigung mit den beiden Nahrungs- bzw. Genussmitteln ermöglicht Anknüpfungspunkte zu vielen Lehrfächern, vom Geschichts- bis zum Biologieunterricht, von der Kunsterziehung bis zur Hauswirtschaftslehre, vom Religionsunterricht bis zur Berufskunde. Mehr als fünfzig Seiten Unterrichtsmaterialien stehen als Download auf der Homepage der Niederösterreichischen Landesausstellung zur Verfügung.

WORKSHOPS IM BROTLABOR UND IN DER GENUSSWERKSTATT

Im Brotlabor in Asparn an der Zaya kann man schnell und direkt ins Thema Brot eintauchen und zu forschen und zu experimentieren beginnen. Wie kommt man vom Korn zum Müsli? Wie kommt eigentlich die Luft ins Brot? Und was kann man aus altem Brot noch alles zaubern? In der Genusswerkstatt in Poysdorf geht es um das Schmecken und das Erleben von unterschiedlichen Geschmacksrichtungen. Hier wird der Geschmackssinn getestet, von süß bis sauer und allem, was dazwischen liegt. Was schmeckt mir? Wie entstehen Geschmackseindrücke? Kosten: € 5,- pro Person exkl. Eintritt, Anmeldung erforderlich. Infos unter www.noelandesausstellung.at

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESAUSSTELLUNG 2013
27. April – 3. November 2013
www.noelandesausstellung.at

In den Schulwochen bietet die Landesschau ermäßigten Eintritt an. Für bis zu 25 SchülerInnen und max. 2 Lehrkräfte kostet der Besuch der Ausstellung mit Führung € 100,-. Für jede/n weitere/n SchülerIn fallen € 5,50 und für jede weitere Begleitperson € 11,50 an. Das Angebot gilt jeweils für eine Führungsgruppe. Der Pauschalpreis von € 100,- beinhaltet den Eintritt in beide Ausstellungen, sowie eine Führung, wahlweise in Asparn an der Zaya oder in Poysdorf.

ANMELDUNG ERFORDERLICH:
T: +43 (0) 2552 / 3515 – 30
buchung@noelandesausstellung.at

TERMINE:
MO 30.09. – FR 04.10.2013
MO 07.10. – FR 11.10.2013

Der Katholische Familienverband

Vertritt die Interessen aller Familien in Österreich. Wir sind unabhängig und überparteilich – wir stärken und tragen zur gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Leistungen bei. Politische Arbeit und Service für die Familien sind unsere Aufgabe. Wir verstehen uns als Beratungs- und Servicestelle in allen Familienfragen. Wir bieten bzw. vermitteln und organisieren:

- „himmelblau“ Kinderbetreuung, z.B. Omadienst oder Tagesmütter
- „sonnengelb“ Familienurlaube mit Kinderbetreuung
- Skiwochen für die ganze Familie
- Veranstaltungen für Familien und Kinder
- Eltern- und Erziehungsseminare
- aktuelle Informationen durch unsere Zeitschrift „ehe + familien“



SCHULPARTNERSCHAT UND –SERVICE DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES ÖSTERREICHS



Service- und Info-Telefon des Katholischen Familienverbandes Österreichs: 1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9
Tel. 01 – 515 52/3201 / Fax. 01-515 52/3699
E-Mail: info@familie.at

FÜR SCHULFRAGEN:

Tel. 01-515 52/3634 / Fax: 01-515 52/3699 / E-Mail: bildung@familie.at

Informationen zum Thema Schule finden Sie auch auf unserer Homepage www.familie.at

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Diözesanverbänden:

DER KATHOLISCHE FAMILIENVERBAND BURGENLAND

7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21
Tel. 02682/777-291, Fax 02682/777-294, E-Mail: info-bgltd@familie.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30/3
Tel. 0463/5877-2445, Fax 0463/5877-2399, E-Mail: kfv@kath-kirche-kaernten.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND DER DIÖZESE ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Schreinerergasse 1, Tel. 02742/3542 03, Fax 02742/3542 03-4
E-Mail: info-noe@familie.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Tel. 0732/7610-3431, Fax 0732/7610-3779
E-Mail: info-ooe@familie.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Kaigasse 18/3, Tel. 0662/8047-1240, Fax 0662/8047-1249
E-Mail: info-sbg@familie.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND STEIERMARK

8010 Graz, Bischofplatz 4, Tel. 0316/ 8041-398, Fax: 0316/ 8041- 303
E-Mail: info-stmk@familie.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND TIROL

6020 Innsbruck, Riedgasse 9, Tel. 0512/22 30-4383, Fax 0512/22 30-4389
E-Mail: info-tirol@familie.at

VORARLBERGER FAMILIENVERBAND

6900 Bregenz, Bergmannstraße 14, Tel. 05574/47 671, Fax 05574/47 671 5
E-Mail: info@familie.or.at

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND DER ERZDIÖZESE WIEN

1010 Wien, Stephansplatz 6/6/626, Tel. 01/515 52/3331, Fax 01/515 52/2332
E-Mail: familienverband@edw.or.at

KINDER HALTEN ÖSTERREICH JUNG!

Was wäre eine Gesellschaft ohne Kinderlachen? Deshalb lautet die Botschaft der im Frühsommer gestarteten überparteilichen Imagekampagne für mehr Kinderfreundlichkeit „Kinder halten Österreich jung!“ Ziel ist es, ein positiveres Klima für Kinder und Familien schaffen. Es soll noch stärker bewusst gemacht werden, dass Familien und Kinder das Zentrum der Gesellschaft bilden. Die Kampagne besteht unter anderem aus einem TV-Spot und Plakatsujets mit Alltagsszenen aus dem Leben von Kindern und

wurde auf Initiative aller Familienorganisationen – Katholischer Familienverband, Kinderfreunde, Familienbund, Freiheitlicher Familienverband, Familienzukunft Österreich und Österreichische Plattform für Alleinerziehende – von Familienminister Reinhold Mitterlehner umgesetzt.

Wir freuen uns, wenn Sie diese Kampagne (zum Nachlesen und Ansehen im Internet auf www.familie.at/kinderhaltenoesterreichjung) unterstützen. Denn das Schaffen eines kinder- und familienfreundlichen Klimas ist nicht alleinige Aufgabe des Staates. Sie haben **Vorschläge**, wie wir Österreich noch **kinder- und familienfreundlicher** machen können? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf: Tel. (01) 515 52-3201, E-Mail: info@familie.at.



WICHTIGE TERMINE FÜR 2013/14:

Weihnachtsferien:	23. 12. 2013 – 6. 1. 2014	Abschließende Prüfung lt. § 36 Abs. 2 SchUG Wien, Niederösterreich und Burgenland: bis 14. 10. 2013 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: bis 21. 10. 2013 sowie alle Bundesländer vom 3. 2. – 17. 3. 2014
Semesterferien 2013: Niederösterreich, Wien: Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: Oberösterreich, Steiermark:	3. – 8. 2. 2014 10. – 15. 2. 2014 17. – 22. 2. 2014	Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin lt. § 22 Abs. 10 LeistungsbeurteilungsVO: 30. 11. 2013
Osterferien: Pfingstferien:	12.4. – 22. 4. 2014 7. – 10. 6. 2014	Frühestmöglicher Haupttermin der abschließenden Prüfung lt. § 36 Abs. 2 SchUG: Wien, Niederösterreich und Burgenland: 25. 4. 2014 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 2. 5. 2014
Sommerferien 2014:* Wien, Niederösterreich, Burgenland: Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten:	28. 6. – 30. 8. 2014 5. 7. – 6. 9. 2014	Klassenkonferenz lt. § 20 Abs. 6 SchUG (Abschlusskonferenz) zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler: Wien, Niederösterreich und Burgenland: 18. 6. bis 20. 6. 2014 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 25. 6. bis 27. 6. 2014
Festlegung des Stundenplanes: Wien, Niederösterreich und Burgenland: Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten:	bis 3. 9. 2013 bis 10. 9. 2013	Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und im zweiten Semester
Klassenforum: Die erste Sitzung des Klassenforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten	bis spätestens 28. 10. 2013 bis spätestens 4. 11. 2013 stattfinden.	Schülerbeihilfe (§ 18 Abs. 3 Schülerbeihilfengesetz): Anträge müssen bis 31. 12. 2013 gestellt werden. Schulen für Berufstätige: 1. Semester: 31. 12. 2013 2. Semester: 31. 5. 2014
Schulforum: Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten	bis spätestens 4. 11. 2013 bis spätestens 11. 11. 2013 stattfinden.	Schulfahrtbeihilfe: (§ 30e Abs. 1 FLAG): Anträge müssen bis 30. 6. 2015 gestellt werden
Schulgemeinschaftsausschuss: Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen des SGA stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Lehrer- und Elternvertreter für dieses Schuljahr. An Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.		Reformationstag (schulfrei für evangelische Schüler): 31. 10. 2013
Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA in Wien, Niederösterreich und Burgenland: Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten:	bis 2. 12. 2013 bis 9. 12. 2013	Vom Landes- bzw. Stadtschulrat verordnete schulfreie Tage 2012/2013 Wien, Burgenland, Kärnten, Steiermark.: 30. 5. 2014 und 20. 6. 2014 Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol: 2. 5. 2014 und 30. 5. 2014 Vorarlberg: 28. 10. 2013 und 29. 10. 2013
Wahl der Klassensprecher sowie Wahl der Schulsprecher: Wien, Niederösterreich und Burgenland: Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten:	bis 7. 10. 2013 bis 14. 10. 2013	Schulautonome Tage (siehe auch S. 8): Die Beschlussfassung über die verbleibenden schulautonomen Tage kann bereits bei einer Sitzung des Schulforums bzw. SGA gegen Ende des vorhergehenden Schuljahres getroffen werden, damit die Eltern rechtzeitig informiert werden können. Achtung: die Beschlussfassung über schulautonome Tage setzt eine Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb der Eltern- und Lehrervertreter im Schulforum bzw. eine Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb der Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter im SGA voraus. * Sondergenehmigungen gibt es für Schulen im Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsbereich (Festlegung durch Schulbehörde erster Instanz).
Wiederholungsprüfungen lt. § 23 Abs. 1a und 1c SchUG: Wien, Niederösterreich und Burgenland Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten	zwischen 29. 8. und 3. 9. 2013 zwischen 5. und 10. 9. 2013	

EMPFÄNGER



Familienformen und Lebensentwürfe werden vielfältiger, Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zentraler; die durchgehende Berufstätigkeit ohne Erwerbsunterbrechung wird die Ausnahme sein; erschöpfte und überforderte Familien werden zunehmen, der Lebensbeginn und das Lebensende noch antastbarer werden: Das sind Befunde, zu denen die Autoren des „Lesebuches der Zukunft – Familie 2030“ kommen, das anlässlich des 60-jährigen Verbandsjubiläums des Katholischen Familienverbandes erstellt wurde.

57 Personen – Schüler, Mütter, Väter und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen

– haben zu den Themen Familienleben, Betreuung und Bildung, Job und Familie, Werte, Krisen und Umbrüche und Politik und Gesellschaft die Herausforderungen für Familien in 20 Jahren skizziert. Geschrieben haben u. a. Jesper Juul, Günter Schmid, Erwin Rauscher, Wolfgang Mazal, Rudolf Kaske, Clemens Sedmak, Klaus Vavrik und Cornelia Wustmann. Die Blickwinkel sind verschieden, und das Ergebnis bunt und zukunftsweisend.

Das „Lesebuch der Zukunft – Familie 2030“, herausgegeben vom Katholischen Familienverband, Wien 2013, hat 196 Seiten und kostet € 15 zzgl. Versandkosten, Bestellung unter Tel. 01/515 52-3201, E-Mail: info@familie.at.